

Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Kodex für Lieferanten



Kodex für Lieferanten

Ethisches Verhalten und Nachhaltigkeit im Sinne von rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sind wesentliche Bestandteile des GF Geschäftsmodells. Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und das gesetzeskonforme Verhalten der Lieferanten. GF bezieht bei Lieferanten weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen, um mit innovativen Produkten und Serviceleistungen den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens sowie den seiner Kunden zu sichern.

Der Kodex für Lieferanten gilt weltweit für alle Lieferanten von GF sowie für deren Mitarbeitende. Von seinen Lieferanten erwartet GF, die in diesem Kodex festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen umzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten von GF, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen.

Die im Kodex für Lieferanten aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)
- Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien
- GF Verhaltenskodex

I. Geschäftsethik

- a. Einhaltung von Gesetzesvorschriften** // Die Lieferanten von GF verpflichten sich, jeweils anwendbare Gesetzesvorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren.
- b. Verbot von Korruption** // GF toleriert von seinen Lieferanten keine Form von Korruption wie die Bestechung oder die Gewährung oder Annahme von unrechtmässigen Vorteilen, ungeachtet, ob diese direkt, über Mittelsmänner, an Privatpersonen oder hoheitliche Amtsträger erfolgen. Verboten sind insbesondere die Ausrichtung (aktive Bestechung, Vorteilsgewährung) und die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.
- c. Fairer Wettbewerb** // GF erwartet, dass seine Lieferanten die internationalen und nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs einhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.
- d. Geistiges Eigentum** // Die Lieferanten schützen das geistige Eigentum von GF wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass die an GF gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.
- e. Produktsicherheit** // GF Produkte und Dienstleistungen sowie die von seinen Lieferanten bezogenen Produkte gefährden weder Mensch noch Umwelt und erfüllen die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Die Lieferanten sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren.

II. Achtung der Menschenrechte

- a. Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit** // GF duldet keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei sich noch bei seinen Lieferanten. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung nach Massgabe der jeweils geltenden staatlichen Regelungen ist von den Lieferanten einzuhalten.

b. Verbot jeglicher Diskriminierung // GF toleriert keinerlei Diskriminierung und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts, Familienstands, der Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, politischen Anschauung oder anderen persönlichen Merkmalen in ihrer Organisation untersagen.

c. Verbot von Disziplinarstrafen // GF verlangt von seinen Lieferanten, Mitarbeitende in keiner Form physisch oder psychisch zu bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

III. Arbeitsbedingungen

a. Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz // Das oberste Ziel von GF ist ein unfallfreier Arbeitsplatz. Alle Lieferanten sind verpflichtet, die Arbeitssicherheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Lieferant hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese für seine Mitarbeitenden offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.

b. Existenzsichernde Löhne // GF fordert von seinen Lieferanten, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Lieferant gewährt seinen Mitarbeitenden die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.

c. Arbeitszeiten // GF erwartet von seinen Lieferanten, dass deren Mitarbeitende einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden können und dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit eingehalten wird. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

IV. Einhaltung von Umweltstandards

a. Umweltgesetzgebung // GF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze einhalten.

b. Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen // GF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Emissionen im Produktionsprozess reduzieren, belastende Emissionen kontrollieren und vor deren Freisetzung in die Umwelt soweit möglich aufbereiten.

Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. Die Lieferanten von GF entwickeln Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

c. Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung // Die Lieferanten von GF unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Massnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden.

Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschliessen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen.

d. Vermeiden von gefährlichen Substanzen // Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind zu vermeiden. Die Lieferanten von GF unterhalten ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

e. Umweltverträgliche Produkte // Die Lieferanten von GF achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung, Rezyklierung oder gefahrlose Entsorgung eignen.

Die an GF gelieferten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe, die unter die REACH-Verordnung fallen. Gegebenenfalls sind betroffene Inhaltsstoffe an GF vorgängig zu melden.

Materialien oder Zukaufteile, die nicht den RoHS-Vorgaben entsprechen, sind vom Lieferanten in Absprache mit GF zu substituieren. Bei Bedarf ist vom Lieferanten von GF eine EU-Konformitätserklärung bezüglich der Einhaltung der RoHS-Richtlinie auszustellen.

V. Managementsysteme

GF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Managementsysteme unterhalten, um die Einhaltung der in diesem Kodex für Lieferanten aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten. GF bevorzugt Lieferanten, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie OHSAS 18001 für Arbeitssicherheit oder gleichwertige Systeme umsetzen. Ein nach SA8000-Vorgaben orientiertes Managementsystem für soziale Verantwortung sowie ISO 50001 für Energiemanagement werden empfohlen.

VI. Umsetzung

a. Überwachung und Nachweispflicht // Der Lieferant hat auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen.

Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodex für Lieferanten nachweisen. GF hat das Recht, die Umsetzung dieses Kodex zu kontrollieren und mit Lieferanten-Audits zu überprüfen.

Der Lieferant hat GF unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex für Lieferanten entgegenstehen.

b. Nichterfüllung // Jeder Verstoss gegen die im GF Kodex für Lieferanten genannten Grundsätze und Anforderungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten dar. GF behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Kodex für Lieferanten Abhilfemassnahmen zu fordern, die innerhalb einer von GF gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei schwerem Verstoss gegen die im Kodex für Lieferanten genannten Grundsätze und Anforderungen hat GF das Recht, die Zusammenarbeit gegebenenfalls fristlos zu beenden.

Herausgegeben von
Georg Fischer AG
Amsler-Laffon-Strasse 9
8201 Schaffhausen
Schweiz
Tel.: +41 (0) 52 631 11 11
www.georgfischer.com

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen das Team Corporate Sustainability unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:
sustainability@georgfischer.com

www.georgfischer.com/nachhaltigkeit

Verabschiedet am 24. Oktober 2014 von der GF Konzernleitung

